

Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Ottweiler

Inhalt

- § 1 Verpflichtung
 - § 2 Treuepflicht
 - § 3 Teilnahme an Sitzungen
 - § 4 Fraktionen
 - § 5 Vorsitz
 - § 6 Einberufung der Sitzungen
 - § 7 Öffentlichkeit der Sitzungen
 - § 8 Mitwirkungsverbot
 - § 9 Berichterstattung
 - § 10 Tagesordnung
 - § 11 Beschlussfähigkeit und Sitzungsverlauf
 - § 12 Sachanträge
 - § 13 Anträge zur Geschäftsordnung
 - § 14 Persönliche Erklärung
 - § 15 Mitteilungen und Anfragen
 - § 16 Redeordnung
 - § 17 Schluss der Verhandlung
 - § 18 Allgemeine Abstimmungsgrundsätze
 - § 19 Beschlussfassung durch Abstimmung
 - § 20 Wahlen
 - § 21 Folgen der Mitwirkung bei Interessenwiderstreit
 - § 22 Sachverständige
 - § 23 Sitzungsniederschriften
 - § 24 Einwohnerfragestunde
 - § 25 Ausschüsse
 - § 25a Erhaltung kommunaler Entscheidungsfähigkeit in außerordentlichen Notlagen
 - § 26 Geschäftsordnung
 - § 27 Inkrafttreten
- Anhang

§ 1 Verpflichtung (§ 33 KSVG)

Der Bürgermeister verpflichtet die Mitglieder des Stadtrates vor ihrem Amtsantritt in öffentlicher Sitzung durch Handschlag zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Ausübung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit.

§ 2 Treuepflicht (§ 26 KSVG)

(1) Die Mitglieder des Stadtrates haben eine besondere Treuepflicht gegenüber der Stadt. Sie dürfen Ansprüche Dritter gegen die Stadt nicht geltend machen, wenn die Ansprüche mit den Aufgaben ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit in Verbindung stehen, es sei denn, sie handeln als gesetzliche Vertreter.

(2) Gemäß § 26 Abs. 2 KSVG sind die Mitglieder des Stadtrates zur Verschwiegenheit verpflichtet über alle Angelegenheiten, deren Geheimhaltung besonders vorge-

schrieben, angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist. Sie dürfen die Kenntnis von Angelegenheiten über die sie Verschwiegenheit zu wahren haben, nicht unbezogen verwenden. Der Vertraulichkeit unterliegen insbesondere solche Angelegenheiten, die in nicht öffentlicher Sitzung des Rates oder seiner Ausschüsse behandelt werden (s. § 7).

§ 3 Teilnahme an Sitzungen (§ 33 KSVG)

(1) Die Mitglieder des Stadtrates sind verpflichtet an den Sitzungen des Stadtrates teilzunehmen. Die Verhinderung der Teilnahme sollen die Ratsmitglieder dem Bürgermeister frühzeitig, spätestens am Vormittag des Sitzungstages anzeigen.

(2) Ratsmitglieder, welche sich wegen Urlaubs oder aus anderen Gründen länger als sieben Tage außerhalb der Stadt aufhalten, sollen dies dem Bürgermeister zuvor mitteilen.

§ 4 Fraktionen (§ 30 KSVG)

(1) Stadtratsmitglieder, die derselben Partei oder politischen Gruppierung mit im Wesentlichen gleicher politischer Zielrichtung angehören, können sich zu einer Fraktion zusammenschließen. Eine Fraktion besteht aus mindestens zwei Mitgliedern.

(2) Ein Stadtratsmitglied kann nur einer Fraktion angehören.

(3) Die Bildung der Fraktionen und ihre Bezeichnung, die Namen der Vorsitzenden (Fraktionssprecher/in) und ihrer Stellvertreter/in sowie Veränderungen sind dem Bürgermeister schriftlich mitzuteilen.

(4) Die Fraktionsvorsitzenden vertreten die Fraktion gegenüber dem Bürgermeister.

§ 5 Vorsitz (§ 42 KSVG)

(1) Der Bürgermeister führt den Vorsitz im Stadtrat. Er hat kein Stimmrecht. Die Beigeordneten vertreten ihn in der Reihenfolge Ihrer Vertretungsbefugnis.

(2) Bei der Verhinderung des Bürgermeisters und der Beigeordneten bestellt der Stadtrat den Vorsitzenden aus seiner Mitte. Während der Wahl des Vorsitzenden führt das an Lebensjahren älteste hierzu bereite Mitglied den Vorsitz.

(3) Bei Sitzungen, in denen über die Jahresrechnung beraten wird, bestellt der Stadtrat für diesen Gegenstand der Tagesordnung einen besonderen Vorsitzenden.

§ 6 Einberufung der Sitzungen (§ 41 KSVG)

(1) Der Stadtrat wird vom Bürgermeister nach Bedarf einberufen, jedoch sollte der Stadtrat mindestens alle drei Monate zu einer Sitzung einberufen werden. Der Bürgermeister muss den Stadtrat einberufen, wenn eine Fraktion oder mindestens ein Viertel der gesetzlichen Mitglieder des Stadtrates unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes dies schriftlich beantragt.

(2) Die Sitzungen des Stadtrates finden in der Regel ab 18.00 Uhr statt und sollen den Zeitrahmen von drei Stunden nicht überschreiten.

(3) Die Einberufungsfrist für die Sitzungen soll mindestens fünf Werktage betragen. Nach Möglichkeit soll zwischen der Einberufung und dem Tag der Sitzung ein Sonntag liegen.

(4) Der Einberufung ist die Tagesordnung und -soweit möglich- Erläuterungen zu den Tagesordnungspunkten beizufügen.

(5) Bei Erweiterung der Tagesordnung gem. § 41 (5) KSVG sollten zumindest die Fraktionsvorsitzenden und die fraktionslosen Ratsmitglieder informiert werden. Daneben ist vor der Beratung jedem Stadtratsmitglied eine schriftliche Fassung der neuen Tagesordnungspunkte mit Erläuterungen auszuhändigen.

§ 7 Öffentlichkeit der Sitzungen (§ 40 KSVG)

(1) *Die Sitzungen des Stadtrates sind grundsätzlich öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner entgegenstehen. Im Zweifelsfalle entscheidet darüber der Stadtrat.*

(2) *Die Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit werden in nichtöffentlicher Sitzung beraten, die Entscheidung kann in öffentlicher Sitzung erfolgen, wenn keine besondere Beratung oder Begründung erforderlich ist.*

Grundsätzlich sind in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln:

1. Personal-, Grundstücks- und Steuerangelegenheiten
2. Darlehenshingaben und Bürgschaftsangelegenheiten
3. Stundungs-, Ermäßigungs-, Erlass- oder Niederschlagungsgesuche
4. Rechtsstreitigkeiten, die ihrer Natur nach einer vertraulichen Beratung bedürfen
5. Auftragsvergaben, soweit dies in der jeweiligen Vergabeordnung vorgesehen ist.

§ 8 Mitwirkungsverbot (§ 27 KSVG)

(1) *Ein Mitglied des Stadtrates darf weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung einer Angelegenheit*

1. *ihm selbst,*
2. *einem seiner Angehörigen,*
3. *einer ihm kraft Gesetzes oder kraft Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person,*

einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

(2) *Angehörige sind:*

1. *der/die Verlobte,*
2. *der Ehegatte oder der eingetragene Lebenspartner / die eingetragene Lebenspartnerin,*
3. *Verwandte und Verschwägerte gerader Linie,*
4. *Geschwister,*

5. *Kinder der Geschwister,*
6. *Ehegatten oder eingetragene Lebenspartner der Geschwister und Geschwister der Ehegatten oder der eingetragenen Lebenspartner,*
7. *Geschwister der Eltern,*
8. *Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis (mit häuslicher Gemeinschaft) wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).*

(3) Das Mitwirkungsverbot gilt auch, wenn das Stadtratsmitglied

1. *Angehöriger einer Person ist, die eine natürliche oder juristische Person, der die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, in der betreffenden Angelegenheit vertritt,*
2. *bei einer natürlichen oder juristischen Person oder bei einer Vereinigung, der die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann gegen Entgelt beschäftigt ist und nach den tatsächlichen Umständen insbesondere der Art seiner Beschäftigung ein Interessenwiderstreit anzunehmen ist,*
3. *Mitglied des Vorstandes im Sinne des BGB, des Aufsichtsrates oder eines gleichartigen Organs einer juristischen Person oder einer Vereinigung ist, der die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, es sei denn, er gehört dem genannten Organ als Vertreter oder auf Vorschlag der Gemeinde an,*
4. *in anderer als in öffentlicher Eigenschaft in der Angelegenheit ein Gutachten abgegeben oder sonst tätig geworden ist.*

(4) Stadtratsmitglieder, bei denen ein Interessenwiderstreit im Sinne des § 27 KSVG vorliegt, haben vor Beginn der Beratungen des entsprechenden Tagesordnungspunktes den Vorsitzenden unaufgefordert darauf hinzuweisen. Die im Streitfall eventuell erforderliche Abstimmung über das Vorliegen eines Interessenwiderstreites erfolgt vor Beginn der Beratung der Angelegenheit. Vor der Beratung über das Vorliegen eines Interessenwiderstreites ist dem betroffenen Stadtratsmitglied Gelegenheit zu einer Erklärung zur Frage eines Interessenwiderstreites zu geben.

Bei nichtöffentlichen Sitzungen muss das befangene Stadtratsmitglied den Sitzungsraum verlassen; bei öffentlichen Sitzungen genügt es, wenn es sich in den Zuhörerraum begibt.

§ 9 Berichterstattung

- (1) Die Berichterstatter der Presse sind zu den öffentlichen Sitzungen einzuladen.
- (2) Über die Zulassung von Ton- und Bildaufnahmen entscheidet der Vorsitzende nach pflichtgemäßem Ermessen. Vor seiner Entscheidung soll er die Auffassung des Rates einholen.

§ 10 Tagesordnung (§ 41 KSVG)

(1) Die Tagesordnung wird vom Bürgermeister festgesetzt. Jede Beschlussvorlage muss in sachlicher, finanzieller und rechtlicher Hinsicht beratungs- und beschlussreif sein. Für die Ausschüsse kann von diesem Grundsatz abgewichen werden.

(2) Durch Beschluss des Stadtrates können die Reihenfolge der Tagesordnung geändert, verwandte Punkte miteinander verbunden und einzelne Beratungspunkte von der Tagesordnung abgesetzt oder in die Ausschüsse verwiesen werden.

(3) Eine einmal durch Beschluss erledigte Angelegenheit darf nicht zum Gegenstand einer neuen Beratung und Beschlussfassung in derselben Sitzung gemacht werden.

(4) Wird ein bereits erfolgter Beschluss des Stadtrates oder eines seiner Ausschüsse erneut Gegenstand einer Vorlage ist auf die Änderungen gegenüber dem ursprünglichen Beschluss eindeutig hinzuweisen.

§ 11 Beschlussfähigkeit und Sitzungsverlauf

(1) Der Vorsitzende stellt nach Eröffnung der Sitzung die Beschlussfähigkeit fest. Der Stadtrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß einberufen sind und mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl anwesend sind.

(2) Danach ist über Anträge nach § 41 Abs. 5 KSVG (Zusätze zur Tagesordnung) zu beschließen. Es schließt sich an die Behandlung der Tagesordnung.

(3) Auf Beschluss des Stadtrates können Sachverständige und sonstige Personen zu den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse beratend hinzugezogen werden.

(4) *Auf Beschluss des Stadtrates kann betroffenen Personen und Personengruppen Gelegenheit gegeben werden, ihre Auffassung dem Stadtrat vorzutragen.*

(5) *Der Personalrat ist berechtigt, in den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse seine Auffassung darzulegen, sofern personelle oder soziale Angelegenheiten der städtischen Bediensteten behandelt werden. Termin und Tagesordnung sind dem Personalrat rechtzeitig bekannt zu geben.*

(6) *Die Ortsvorsteher sind berechtigt an den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse teilzunehmen. In Angelegenheiten die ihren Stadtteil betreffen, ist ihnen auf Verlangen Auskunft und Wort zu erteilen.*

(7) *Der oder die kommunale Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderungen ist berechtigt, an den Sitzungen des Stadtrates beratend teilzunehmen. Der Stadtrat kann mit den Stimmen einer Fraktion oder einem Viertel der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder dem oder der Behindertenbeauftragten zu jedem Verhandlungsgegenstand der Tagesordnung ein Rederecht einräumen; ein entsprechender Beschluss kann auch auf Antrag des Behindertenbeauftragten herbeigeführt werden.*

(8) Die sonstigen durch Gesetz oder Satzung begründeten Beteiligungsrechte sonstiger Personen bleiben unberührt.

(9) Der Vorsitzende kann die Sitzung für höchstens eine halbe Stunde unterbrechen oder die Sitzung schließen, wenn sie durch Unruhe gestört wird oder wenn die Anordnungen, die er zur Aufrechterhaltung der Ordnung trifft, nicht befolgt werden. Kann der Vorsitzende sich kein Gehör verschaffen, so verlässt er seinen Platz. Die Sitzung ist alsdann für eine Viertelstunde unterbrochen.

§ 12 Sachanträge (§ 41 KSVG)

(1) *Eine Fraktion oder mindestens ein Viertel der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Stadtrates kann verlangen, dass bestimmte Gegenstände in die Tagesordnung*

der nächsten Sitzung aufgenommen werden. Derartige Anträge müssen spätestens sechs Werktage vor dem Sitzungstermin beim Bürgermeister eingegangen sein.

(2) Mit Zustimmung einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Stadtrates kann über unvorhergesehene und keinen Aufschub duldende Angelegenheiten beraten und Beschluss gefasst werden, auch wenn diese nicht in die Tagesordnung aufgenommen waren.

(3) Jedes Ratsmitglied ist bei der Beratung eines Tagesordnungspunktes berechtigt, einen Antrag zur Sache zu stellen.

(4) Alle finanzwirksamen Sachanträge sind mit einem Finanzierungsvorschlag zu verbinden. Dieser muss nach geltendem Recht zulässig sein.

§ 13 Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Anträge zur Geschäftsordnung sind Anträge, die sich auf Verfahrensfragen zur Durchführung der Sitzung beziehen. Jedes Stadtratsmitglied kann durch Zuruf „Zur Geschäftsordnung“ solche Anträge grundsätzlich jederzeit stellen, jedoch nicht während einer Abstimmung. Außerdem darf niemand in seinen Ausführungen unterbrochen werden.

(2) Die Anträge sind sofort zu erörtern und darüber in der Reihenfolge ihrer weitergehenden Wirkung zu entscheiden.

(3) Als Anträge zur Geschäftsordnung gelten insbesondere Anträge auf:

1. Änderung der Reihenfolge oder Verbindung von Tagesordnungspunkten,
2. Absetzung eines Tagesordnungspunktes und eventuell zur Behandlung in einer neuen Sitzung,
3. Schluss und Verschiebung der Beratung,
4. Verschiebung der Beschlussfassung in der gleichen oder in eine spätere Sitzung,
5. Unterbrechung der Sitzung,
6. Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
7. Überweisung des Tagesordnungspunktes in den nichtöffentlichen Teil der Sitzung,
8. Änderung der Redezeit.

(4) Anträge auf Schluss oder Verschiebung der Beratung sind nur zulässig, wenn die Fraktionen Gelegenheit hatten zur Sache zu sprechen. Über Anträge zur Verschiebung der Abstimmung ist erst nach Schluss, der Beratung abzustimmen.

§ 14 Persönliche Erklärung

(1) Zu einer kurzen, höchstens dreiminütigen persönlichen Erklärung kann der Vorsitzende einem Mitglied des Stadtrates, des Personalrates, oder einem Ortsvorsteher das Wort erteilen, um zu einem während der Aussprache vorgebrachten persönlichen Vorwurf Stellung zu nehmen. Ein Redner darf hierzu jedoch nicht ohne seine Zustimmung unterbrochen werden. Eine Aussprache über die "persönliche Erklärung" ist unzulässig“.

(2) Zu einer tatsächlichen oder persönlichen Erklärung, die nicht im Zusammenhang

mit dem Gegenstand der Beratung steht, kann der Vorsitzende nach Abwicklung der Tagesordnung das Wort erteilen. Die Erklärung ist ihm mindestens 24 Stunden vor der Sitzung schriftlich vorzulegen. Die Redezeit ist auch hier auf 3 Minuten begrenzt.

§ 15 Mitteilungen und Anfragen

(1) Anfragen der Mitglieder des Stadtrates oder der Fraktionen sind mindestens 24 Stunden vorher schriftlich oder fernmündlich dem Bürgermeister oder dem Leiter des Hauptamtes anzuzeigen. Darüber hinaus gestellte mündliche Anfragen werden möglichst in der Sitzung beantwortet. Ist dies nicht möglich, werden sie in die Niederschrift aufgenommen. Dem Fragesteller und den Fraktionsvorsitzenden soll die Antwort möglichst innerhalb eines Monats schriftlich zugeleitet werden.

(2) Nach der Antwort des Bürgermeisters sind nur noch eine Ergänzungsfrage des Anfragenden und eine Ergänzungsantwort des Bürgermeisters gestattet. Eine Aussprache findet nicht statt.

(3) Der Vorsitzende und die Mitglieder des Stadtrates sind berechtigt, Mitteilungen zu machen; eine Aussprache findet nicht statt.

§ 16 Redeordnung

(1) Der Vorsitzende erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen. Melden sich mehrere Redner gleichzeitig zu Wort, so entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. Der Vorsitzende kann jederzeit, jedoch ohne den Redner zu unterbrechen das Wort nehmen, oder einem Vertreter der Verwaltung das Wort erteilen.

(2) Ist einem Stadtratsmitglied ordnungsgemäß das Wort erteilt, so darf ihn niemand in seinen Ausführungen unterbrechen.

(3) Mit Ausnahme der Haushaltsberatung wird die Redezeit auf höchstens drei Minuten begrenzt. Mit Zustimmung der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder kann der Stadtrat jederzeit eine längere Redezeit für einzelne Beratungsgegenstände zulassen.

(4) Ein Stadtratsmitglied soll zur gleichen Sache nicht mehr als dreimal das Wort erhalten. Für die Beratung in den Ausschüssen kann von diesem Grundsatz abgewichen werden.

(5) Wer zur Geschäftsordnung redet, erhält das Wort außer der Reihe.

(6) Wer zur Sache gesprochen hat, kann anschließend nicht mehr zur Geschäftsordnung sprechen, mit Ausnahme zu Anträgen gemäß § 13 Abs. 3 Ziffern 5 bis 7.

§ 17 Schluss der Verhandlung

(1) Der Vorsitzende schließt die Verhandlung, wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen.

(2) Wird Schluss der Beratung beantragt, so nennt der Vorsitzende noch die Namen der Stadtratsmitglieder, die sich zu Wort gemeldet haben. Er erteilt auf Verlangen je

einem Redner für und gegen den Schlussantrag das Wort. Dann lässt er über den Schlussantrag abstimmen.

(3) Wenn der Antrag auf Schluss der Beratung angenommen ist, kann das Wort nur noch erteilt werden zu „Persönlichen Erklärungen“, „Zur Geschäftsordnung“. Ausführungen zur Sache werden nicht mehr zugelassen.

(4) Vertagungsanträge bzw. Anträge auf Verweisung in einen Ausschuss sind analog Abs. 2 zu behandeln. Bei Annahme dieser Anträge bleiben noch vorliegende Wortmeldungen unberücksichtigt.

(5) Jeder Antrag kann bis zur Abstimmung zurückgenommen werden. Nach Rücknahme des Antrages sind weitere Verhandlungen über den zurückgenommenen Antrag nicht zugelassen.

§ 18 Allgemeine Abstimmungsgrundsätze

(1) Jeder Beschlussfassung ist ein genau formulierter Antrag zugrunde zu legen, der entweder vom Vorsitzenden oder aus der Mitte des Stadtrates gestellt werden kann.

(2) Liegen mehrere Anträge vor, so soll über den weitestgehenden Antrag zuerst abgestimmt werden.

(3) Anträge zur Geschäftsordnung gehen Sachanträgen vor.

(4) Über Änderungs- und Ergänzungsanträge wird vor dem ursprünglichen Antrag abgestimmt.

§ 19 Beschlussfassung durch Abstimmung

(1) *Der Stadtrat beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit es das Gesetz nicht anders bestimmt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.*

(2) *Die Abstimmung ist grundsätzlich offen.* Sie erfolgt durch Handerheben. Der Vorsitzende stellt dabei fest, wer für den Antrag ist, wer gegen ihn ist und wer sich der Stimme enthält. Er ist dabei nicht an eine bestimmte Reihenfolge der Fragen gebunden. Die Stimme eines Mitgliedes des Stadtrates, das auf keine der drei Fragen des Vorsitzenden die Hand erhebt, gilt als Stimmenthaltung. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen zählen bei der Feststellung des Stimmenverhältnisses der abgegebenen Stimmen nicht mit.

(3) *Wenn mehr als ein Drittel der anwesenden Mitglieder des Stadtrates es beantragen wird namentlich abgestimmt.* Bei der Feststellung dieser Zahl werden die Mitglieder des Stadtrates nicht mitgerechnet, die gem. § 8 dieser Geschäftsordnung wegen Interessenwiderstreits von der Beratung und Beschlussfassung über die Angelegenheit ausgeschlossen sind. Die namentliche Abstimmung erfolgt durch Namensaufruf der Stimmberechtigten in alphabetischer Reihenfolge.

(4) Wenn mehr als ein Drittel der anwesenden Mitglieder des Stadtrates es beantragt, wird geheim abgestimmt. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Der Antrag auf geheime Abstimmung geht dem Antrag auf namentliche Abstimmung

mung vor. Die geheime Abstimmung erfolgt unter Abgabe von Stimmzetteln. Für die Durchführung der geheimen Abstimmung bestimmt der Stadtrat zwei Mitglieder als Wahlhelfer.

§ 20 Wahlen

Wahlen werden durch geheime Abstimmung vorgenommen. Für die Durchführung der geheimen Abstimmung bestimmt der Stadtrat zwei Mitglieder als Wahlhelfer.

§ 21 Folgen der Mitwirkung bei Interessenwiderstreit

Ein Beschluss, an dem ein Mitglied des Stadtrates entgegen den Vorschriften über den Ausschluss wegen eines Interessenwiderstreites (§ 8) beratend oder entscheidend mitgewirkt hat, ist unwirksam. Er gilt jedoch ein Jahr nach der Beschlussfassung oder, wenn eine öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, ein Jahr nach dieser als von Anfang an gültig zustande gekommen, es sei denn, dass vor Ablauf der Frist der Bürgermeister dem Beschluss widersprochen oder die Kommunalaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat.

§ 22 Sachverständige (§ 49 KSVG)

Zu nichtöffentlichen Sitzungen hinzugezogene Sachverständige werden vorab vom Vorsitzenden in der Sitzung auf die Verschwiegenheitspflicht hingewiesen. Dies ist in der Niederschrift zu vermerken. Vor der Abstimmung hat der Sachverständige die Sitzung zu verlassen.

§ 23 Sitzungsniederschriften (§ 47 KSVG)

(1) Über die Sitzungen des Stadtrates sind Niederschriften aufzunehmen. Die Niederschriften müssen mindestens enthalten:

1. Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung,
2. die Namen des Vorsitzenden, der anwesenden Mitglieder, der abwesenden Mitglieder mit dem Vermerk ob sie entschuldigt oder unentschuldigt sind und des/der Schriftführer/in,
3. die Namen der zugezogenen Bediensteten der Verwaltung,
4. die Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einberufung und deren Bekanntmachung und die Beschlussfähigkeit,
5. die Namen der Stadtratsmitglieder, die von der Beratung und Entscheidung ausgeschlossen sind, wobei der Hinderungsgrund anzugeben ist,
6. eine kurze Inhaltsangabe über die Verhandlungen,
7. den Wortlaut der Beschlüsse und die Beschlussart,
8. die Abstimmungs- bzw. Wahlergebnisse,
9. kurze Darstellung der Fraktionsmeinungen bei streitigen Punkten.

(2) Die Niederschrift wird grundsätzlich nicht als Wortprotokoll geführt. Wenn allein die wörtliche Wiedergabe gewährleistet, dass der Sinn eines Redebeitrages nicht verfälscht werden kann, kann jedes Mitglied des Stadtrates verlangen, dass sein Redebeitrag wörtlich in die Niederschrift aufgenommen wird. In diesem Fall hat er seinen Redebeitrag zu Beginn der Sitzung dem Schriftführer schriftlich auszuhändigen.

(3) Die Führung der Niederschrift erfolgt durch eine/n Bedienstete/n der Verwaltung. *Jedes Mitglied des Stadtrates kann verlangen, dass seine Auffassung in die Niederschrift aufgenommen wird. Es hat dies vor Beginn seiner Ausführungen zu beantragen.*

(4) Zur Unterstützung der Schriftführer kann in den Sitzungen ein Aufnahmegerät verwendet werden. Ist ein Mitglied hiermit nicht einverstanden, muss es dies vor Eintritt in die Tagesordnung anzeigen. In diesem Fall wird das Aufnahmegerät bei seinen Redebeiträgen ausgeschaltet. Nach Genehmigung der Niederschrift sind die Tonaufzeichnungen zu löschen.

(5) *Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden, dem Schriftführer und mindestens zwei durch Beschluss des Stadtrates hierzu bestimmten Mitgliedern zu unterzeichnen.*

(6) Den Mitgliedern des Stadtrates ist eine Abschrift der Sitzungsniederschrift zu übersenden bzw. elektronisch bereit zu stellen.

(7) *Jeder Einwohner kann sich auf seine Kosten Abschriften von den Niederschriften der öffentlichen Sitzungen anfertigen lassen.* Dies gilt nicht für Tonaufzeichnungen im Sinne des Abs. 4.

§ 24 Einwohnerfragestunde (§ 20a KSVG)

Der Gemeinderat kann bei öffentlichen Sitzungen Einwohnern und den ihnen nach § 19 Abs. 2 und 3 KSVG gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen die Gelegenheit geben, an den Vorsitzenden Fragen aus dem Bereich der kommunalen Selbstverwaltung zu stellen sowie Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Die Einzelheiten regelt die Satzung über die Einrichtung einer Einwohnerfragestunde bei Sitzungen des Stadtrates, Stadtratsausschüssen und Ortsräten in der Stadt Ottweiler.

§ 25 Ausschüsse

(1) Der Stadtrat bildet folgende Ausschüsse:

1. Haupt-, Personal- und Finanzausschuss
2. Ausschuss für Bildung, Soziales, Stadtmarketing und Gesundheit
3. Bau-, Umwelt- und Sanierungsausschuss
4. Rechnungsprüfungsausschuss
5. Notausschuss gem. § 51a Abs. 5 KSVG

(2) Die Geschäftsordnung des Stadtrates gilt für die Ausschüsse entsprechend; dies gilt mit Ausnahme des § 24 Abs. 4 auch für die Niederschriften.

(3) Für Ausschusssitzungen wird ein pauschaliertes Sitzungsgeld an die Mitglieder gemäß § 48 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 KSVG gezahlt.

(4) Die Fraktionsvorsitzenden und die fraktionslosen Mitglieder des Stadtrates sind über die Einladung zu Sitzungen der Ausschüsse und die jeweilige Tagesordnung zu informieren.

(5) Die den Ausschüssen zugewiesenen Aufgaben ergeben sich aus dem Anhang.

§ 25a Erhalt kommunaler Entscheidungsfähigkeit in außerordentlichen Notlagen (§ 51a KSVG)

(1) Die Stadtratssitzungen können als Videokonferenzen durchgeführt werden, wenn

1. aufgrund einer außerordentlichen Notlage, insbesondere einer epidemischen Lage, einer Naturkatastrophe oder eines besonders schweren Unglücksfalls die Durchführung einer Stadtratssitzung nach § 38 ganz erheblich erschwert ist und

2. zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Stadtrats dem zustimmen.

(2) Der Beschluss des Stadtrats zur Durchführung von Videokonferenzen nach Absatz 1 Nummer 2 kann abweichend von § 38 auch im schriftlichen oder elektronischen Verfahren erfolgen. Der Stadtrat kann einen entsprechenden Grundsatzbeschluss für die gesamte Dauer seiner Amtszeit fassen.

(3) Die technischen Voraussetzungen nach den Absätzen 1 und 2 sind bei jedem Ratsmitglied zu gewährleisten.

(4) Absatz 1 gilt nicht für Wahlen und geheime Abstimmungen.

(5) Ist zu erwarten, dass die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nummer 1 über einen längeren, mehrere Monate umfassenden Zeitraum vorliegen werden, oder sind die technischen Voraussetzungen nach Absatz 1 in der Stadt nicht zu gewährleisten, kann der Stadtrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder für die Dauer der außerordentlichen Notlage die Beschlussfassung auf einen hierfür gebildeten Notausschuss übertragen. Für die jeweilige Übertragung gilt Absatz 2 Satz 1 entsprechend. Die Entscheidungen des Ausschusses sind dem Stadtrat in seiner nächsten ordentlichen Sitzung zur Genehmigung vorzulegen; eine Aufhebung ist nur möglich, wenn durch die Ausführung der Entscheidung noch keine Rechte Dritter begründet wurden. Für den Notausschuss gilt § 48 KSVG entsprechend.

(6) Bei Durchführung einer Sitzung als Videokonferenz erfolgt die Information der Öffentlichkeit durch zeitgleiche Übertragung in Ton und Bild in einen öffentlich zugänglichen Raum, der in der Bekanntmachung der Sitzung benannt wird. Über Beschlüsse nach Absatz 2 ist die Öffentlichkeit unverzüglich zu informieren; dies gilt entsprechend, wenn die Öffentlichkeit bei einer Ausschusssitzung nicht hergestellt werden kann. § 40 KSVG bleibt unberührt.

§ 26 Geschäftsordnung

Der Stadtrat kann im Einzelfall Beschlüsse fassen, die von den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung abweichen. Jedes Mitglied erhält eine Ausfertigung der Geschäftsordnung.

§ 27 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage ihrer Beschlussfassung in Kraft. Gleichzeitig tritt die am 18.07.1997 beschlossene und durch Beschlüsse vom 03.07.2014, 29.09.2015, 08.12.2016 und 17.12.2020 geänderte Geschäftsordnung außer Kraft.

Anhang:

1. Haupt-, Personal- und Finanzausschuss

Beratungen über:

1. alle grundsätzlichen und koordinierenden Angelegenheiten,
2. Ortsrecht, sofern kein anderer Ausschuss zuständig ist,
3. Feuerschutzangelegenheiten,
4. alle haushaltsrechtlichen Angelegenheiten,
5. Grundstücksangelegenheiten, sofern nicht der Sanierungsausschuss zuständig ist,
6. den Stellenplan und – soweit nicht in die Zuständigkeit des Bürgermeisters gegeben ist – die Personalangelegenheiten der städtischen Beamten und tariflich Beschäftigten.

Entscheidungen über:

1. Stundungen über 5.000 €,
2. Niederschlagung von Forderungen über 5.000 €,
3. Erlass von Forderungen, Verzicht auf Ansprüche der Stadt und den Abschluss von Vergleichen für Beträge von 1.000 € bis einschließlich 5.000 €,
4. Erwerb, Verkauf und Tausch von Grundstücken bis zum Betrag von 10.000 €
5. Vergabe von Leistungen von 20.000 netto € bis 500.000 € netto sofern der Mindestbieter beauftragt wird,
- 5.1 Vergabe von Leistungen im Zusammenhang mit der Unterbringung von Flüchtlingen und Asylsuchenden von 100.000 bis 500.000 Euro netto
6. Vergabe von Leistungen bei denen nicht der Mindestbieter berücksichtigt wird bis 250.000 €,
7. Vergabe von Lieferungen von 20.000 € netto bis 50.000 € netto,
- 7.1 Vergabe von Lieferungen im Zusammenhang mit der Unterbringung von Flüchtlingen und Asylsuchenden ab 100.000 Euro netto
8. überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Ergebnishaushalt in Höhe von 1.000 € bis 2.500 €, sofern die Summe des Haushaltsansatzes durch überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nicht um mehr als 50 % überschritten wird,
9. überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im investiven Teil des Finanzhaushaltes über 1.000 € bis 2.500 € sofern die Summe des Haushaltsansatzes durch überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nicht um mehr als 50 % überschritten wird,
10. Einstellung und Ernennung von Beamten des mittleren Dienstes,
11. unbefristete Einstellung von tariflich Beschäftigten ab der Vergütungsgruppe E 9 b bzw. S 11 a, sofern ihnen nicht leitende Funktionen zugewiesen sind,
12. Einstellung von Auszubildenden für den Beruf der / des Verwaltungsfachangestellten,

Über Auftragsvergaben unterhalb der Wertgrenzen der Ziffern 5.1 und 7.1 ist in der nächst folgenden Sitzung des Ausschusses zu berichten.

Dienen überplanmäßige Ausgaben nach Ziffern 8. und 9. ausschließlich der Ausfinanzierung einer konkreten Auftragsvergabe, entscheidet der Ausschuss im Rahmen der Wertgrenzen der Ziffern 5. und 7. auch über die überplanmäßige Ausgabe. Ist eine Auftragsvergabe unterhalb der Wertgrenze der Ziffern 5. oder 7. zugleich mit einer überplanmäßigen Ausgabe verbunden, entscheidet der Ausschuss sowohl über die überplanmäßige Ausgabe als auch über die Auftragsvergabe.

Während der Sommerferien nimmt der Haupt-, Personal- und Finanzausschuss die Aufgaben der übrigen Ausschüsse mit Ausnahme der Pflichtausschüsse wahr.

2. Ausschuss für Bildung, Soziales, Stadtmarketing und Gesundheit

Beratungen über:

1. Schul-, Kindergarten- sowie Volkshochschulangelegenheiten,
2. Jugend- und Seniorenangelegenheiten,
3. Angelegenheiten der Menschen mit Behinderung,
4. Fragen zur Integration von Menschen mit Migrationshintergrund,
5. Maßnahmen zur Kriminalprävention,
6. demografischer Wandel,
7. Fragen des Gesundheitsstandortes Ottweiler,
8. Maßnahmen zu Stadtmarketing, Wirtschafts- und Tourismusförderung
9. Maßnahmen zur Förderung von Freizeit, Sport und Vereinen
10. Maßnahmen zur Förderung von Kultur, Heimatpflege und Städtepartnerschaften

Entscheidungen über:

1. die Gewährung von Zuschüssen an Jugendpflege treibende Vereine und karitative Vereine und Verbände, soweit nicht die Ortsräte zuständig sind,
2. das Kulturprogramm,
3. die Durchführung von städtischen Veranstaltungen in den oben genannten Bereichen mit einem Kostenaufwand von mehr als 2.000 € im Einzelfall
4. die Gewährung von Zuschüssen an Kultur und Sport treibende Vereine

Wahrnehmung der Aufgaben des Beirates der Musikschule

3. Bau-, Umwelt- und Sanierungsausschuss

Beratung über:

1. Bauleitplanung und städtebauliche Entwicklung
2. Verkehrsplanung sowie Ver- und Entsorgungsplanung (Energie, Abfall, Abwasser)
3. Natur- und Umweltschutz, Energiemanagement
4. Gewerbeansiedlung
5. alle Angelegenheiten der Stadtsanierung von grundsätzlicher Bedeutung
6. Grundstücksangelegenheiten innerhalb des Sanierungsgebietes

Entscheidungen über:

1. Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Hoch und Tiefbau in den für den Haupt-, Personal- und Finanzausschuss geltenden Grenzen
2. Herstellung des gemeindlichen Einvernehmens bei größeren Baumaßnahmen sowie allen Baumaßnahmen im Außenbereich,
3. Grundstücksangelegenheiten innerhalb des Sanierungsgebiets in den für den Haupt-, Personal und Finanzausschuss geltenden Grenzen
4. Herstellung des gemeindlichen Einvernehmens innerhalb des Sanierungsgebietes
5. Gewährung von Zuschüssen zur Erhaltung des historischen Stadtbildes

4. Rechnungsprüfungsausschuss

Beratung über:

1. die Prüfung der Jahresrechnung (§ 101 KSVG),
2. den Prüfungsbericht bei überörtlichen Prüfungen (§ 123 KSVG),
3. die Feststellung der Jahresrechnung und Entlastung des Bürgermeisters.

5. Notausschuss gem. § 51a Abs. 5 KSVG

Beratung und Entscheidung über alle Angelegenheiten, die während einer festgestellten außerordentlichen Notlage auftreten, sofern der Stadtrat die Aufgabenübertragung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder beschlossen hat.

6. Bürgermeister

Entscheidungen und Auftragserteilungen bis zu den genannten Mindestgrenzen trifft der Bürgermeister.

Die Entscheidung über das Herstellen des im Baugesetzbuch vorgeschriebenen Einvernehmens der Stadt trifft der Bürgermeister, wenn das Bauvorhaben von geringerer Bedeutung ist oder ein Bauvorhaben im Sanierungsgebiet den satzungsmäßigen Vorschriften in vollem Umfang entspricht. Der Bau-, Umwelt- und Sanierungsausschuss ist in der jeweils nächsten Sitzung über diese Entscheidung zu unterrichten.

Die Erteilung der nach dem BauGB erforderlichen Genehmigungen zur rechtsgeschäftlichen Veräußerung von Grundstücken sowie die Bestellung und Veräußerung von Erbbaurechten innerhalb des Sanierungsgebietes obliegt dem Bürgermeister, sofern die Grundstücksgeschäfte für die Ziele der Stadtsanierung und anderer städtebaulicher Maßnahmen nicht von erheblicher Bedeutung sind.

Der Erwerb privater Grundstücksflächen im Bereich öffentlicher Wege und Straßen, für die die Stadt Straßenbaulastträger ist, obliegt dem Bürgermeister soweit der Erwerb zu dem vom Kreisgutachterausschuss festgesetzten Wert erfolgt. Der Haupt-, Personal- und Finanzausschuss ist in der jeweils nächsten Sitzung über den Erwerb zu informieren.

Anmerkung: Wörtliche oder sinngemäße Wiederholungen von Gesetzestexten sind kursiv gedruckt.

Die vorstehende Geschäftsordnung wurde vom Stadtrat in seiner Sitzung am 28.01.2021 beschlossen.

Ottweiler, den 29.01.2021

Schäfer
Bürgermeister